

Datum: 23.08.2019
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Kobarg, Sabine
Aktenzeichen: 700.31
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018**

Gemeinderat 24.09.2019 öffentlich beschließend

Anlagen:

Ermittlung gebührenrechtliches Ergebnis 2018 + Straßenentwässerungsanteil 2018

Kommunikation:

Priorität C: Zuständiger Sachbearbeiter handelt eigenverantwortlich und stimmt die Schritte mit dem jeweiligen Amtsleiter ab. Der Amtsleiter entscheidet, ob eine Information an den Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

| Ausgaben in € | | lfd. Jahr | Folgejahr(e) | davon VE |
|------------------|------------|-----------|--------------|----------|
| | Planansatz | | | |
| | üpl / apl | | | |
| | Gesamt | | | |

| Einnahmen in € | | lfd. Jahr | Folgejahr(e) |
|-------------------|------------|-----------|--------------|
| | Planansatz | | |
| | üpl / apl | | |
| | Gesamt | | |

Beschlussvorschlag:

1. Der ermittelten Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von 42.837,99 € für die Schmutzwassergebühr sowie der Kostenunterdeckung von 21.768,02 € für die Niederschlagswassergebühr (s. Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Kostenüberdeckung der Schmutzwassergebühr aus 2018 in Höhe von 42.837,99 € wird in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt.

3. Die Kostenunterdeckung 2018 im Bereich der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 21.768,02 € wird in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt.

Sachdarstellung:

Die Grundlage zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses unterscheidet sich teilweise vom im Jahresabschluss dargestellten Rechnungsergebnis. Dies hängt unter anderem mit den gebührenfähigen Kosten des Kommunalabgabengesetzes zusammen. Nicht alle Aufwendungen dürfen als Gebührenaufwand berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Zinsaufwendungen erfolgte nach dem tatsächlichen Zinsaufwand abzüglich der erhaltenen Zinserträge. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagevermögens von ca. 3,36 %.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde für das Jahr 2018 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 24.935,50 € ermittelt. Um die Gebührenüberschüsse aus den letzten Jahren auszugleichen, wurde in der Gebührenkalkulation 2018 eine Unterdeckung von 67.773,49 € einkalkuliert. Für die kalkulierte Unterdeckung von 67.773,49 € kann die gebildete Gebührenausgleichsrückstellung getilgt werden. Hierdurch entsteht eine verbleibende Überdeckung von 42.837,99 €. Diese muss innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden und ist daher in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2023 einzustellen. Des Weiteren muss hierfür eine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet werden.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr schließt das Jahr 2018 mit einer Unterdeckung von 25.238,84 € ab. In die Gebührenkalkulation für 2018 wurde eine Kostenüberdeckung von 3.470,82 € eingestellt. Nach Ausgleich dieser Überdeckung verbleibt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 21.768,02 €. Diese Kostenunterdeckung wird in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt.

Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Daher wird vorgeschlagen, die verbleibende Kostenunter- und -überdeckungen folgendermaßen auszugleichen:

Schmutzwasser

| Jahr | Über-/ Unterdeckung | Ausgleich in den Jahren | | | | | |
|---------------|------------------------|-------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| | | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| 2014 | 13.648,08 € | 6.824,04 € | 6.824,04 € | | | | |
| 2015 | 60.559,32 € | 20.186,44 € | 20.186,44 € | 20.186,44 € | | | |
| 2016 | 163.052,04 € | 40.763,01 € | 40.763,01 € | 40.763,01 € | 40.763,01 € | | |
| 2017 | - 50.163,50 € | | - 12.540,88 € | - 12.540,88 € | - 12.540,87 € | - 12.540,87 € | |
| 2018 | 42.837,99 € | | | 10.709,50 € | 10.709,50 € | 10.709,50 € | 10.709,49 € |
| Gesamt | 229.933,93 € | 67.773,49 € | 55.232,61 € | 59.118,07 € | 38.931,64 € | - 1.831,37 € | 10.709,49 € |

Niederschlagswasser

| Jahr | Über-/ Unterdeckung | Ausgleich in den Jahren | | | | | |
|---------------|------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---------------------|
| | | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| 2016 | 13.883,26 € | 3.470,82 € | 3.470,82 € | 3.470,81 € | 3.470,81 € | | |
| 2017 | 5.968,80 € | | 1.492,20 € | 1.492,20 € | 1.492,20 € | 1.492,20 € | |
| 2018 | - 21.768,02 € | | | - 5.442,01 € | - 5.442,01 € | - 5.442,01 € | - 5.442,01 € |
| Gesamt | - 1.915,96 € | 3.470,82 € | 4.963,02 € | - 479,00 € | - 479,00 € | - 3.949,81 € | - 5.442,01 € |

Da weiterhin an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei den Gebühren für die Abwasserbeseitigung festgehalten wird, wird die verbleibende Kostenunterdeckung im Bereich der Niederschlagswassergebühr sowie die Kostenüberdeckung im Bereich der Schmutzwassergebühr in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt.